

Verordnung über das Verfahren der nach § 23 Abs. 1 KiFöG zur Verfügung gestellten Mittel (§ 24 Abs. 3 Nr. 5 KiFöG)

Gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom @@.12 2018 (GVBl. LSA S. @@@) wird verordnet:

§ 1 Zuständigkeiten

Zuständige Behörde ist das Landesverwaltungsamt/Landesjugendamt.

§ 2 Ziele und Fördergegenstand

(1) Die Kindertageseinrichtungen sollen zur Herstellung von Chancengerechtigkeit und zum Ausgleich individueller Benachteiligungen von Kindern durch besondere Förderung beitragen und so vor allem eine positive Bildungsbiografie aller Kinder befördern. Gefördert wird die personelle Unterstützung für ausgewählte Tageseinrichtungen im Umfang von mindestens 0,5 Vollbeschäftigtenäquivalent.

(2) Ziele der Förderung sind insbesondere

1. die Stärkung der Resilienz der Kinder,
2. die allgemeine Gesundheitsförderung,
3. die Stärkung der sprachlichen Bildung,
4. die Stärkung der inklusiven Bildung
5. der Ausgleich von Bildungsbenachteiligungen,
6. die Stärkung der Kinderbeteiligung,
7. die Stärkung der Einrichtung in der Zusammenarbeit mit den Eltern,
8. die Stärkung der Team- und Netzwerkarbeit und
9. die Stärkung der Fachlichkeit der Einrichtung im Umgang mit Heterogenität und Interkulturalität.

§ 3 Bemessung und Verteilung der Mittel

(1) Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ab dem 01. August 2019 eine Zuweisung als Festbetrag. Der Bemessung und Verteilung der Mittel liegen zugrunde:

1. die Jahrespersonalkosten für 100 pädagogische Fachkräfte nach § 21 Abs. 3 und 4 Satz 1 entsprechend dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst - Sozial- und Erziehungsdienst des Vorjahres,
2. die Zahl der im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe betreuten Kinder, die noch nicht die Schule besuchen, die sich aus den Statistiken zur Kindertagesbetreuung nach § 98 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zum 1. März des Vorjahres ergibt.

Liegt der Tarifvertrag nach Nr. 1 nicht oder nicht vollständig vor, so bildet der ansonsten jüngste entsprechende Tarifvertrag die Grundlage. Liegt die Statistik nach Nr. 2 nicht oder nicht vollständig vor, so bildet die ansonsten jüngste entsprechende Statistik die Grundlage. Nachzahlungen sind ausgeschlossen.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können darüber hinaus aus eigenen Mitteln Zuweisungen gewähren.

(3) Die Zuweisungen nach Absatz 1 werden jeweils zur Hälfte zum 01.01. und 01.07. des laufenden Haushaltsjahres an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geleistet. Abweichend von Satz 1 wird für das Haushaltsjahr 2019 eine Zuweisung in Höhe von fünf Zwölfteln der Jahrespersonalkosten nach Abs. 1 Nr. 1 zum 01.07. geleistet.

(4) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verteilen die Mittel in eigener Verantwortung unter Beachtung der Ziele nach § 2 Abs. 2. Sie leiten die Zuweisungen, die sie nach Absatz 1 erhalten, und die zusätzlichen Mittel, die sie nach Absatz 2 leisten, an geeignete Tageseinrichtungen weiter, die zur Erreichung der Ziele nach § 2 Abs. 2 zusätzliches Personal beschäftigen.

(5) Geeignet sind Tageseinrichtungen, die mit besonderen sozialen Herausforderungen konfrontiert sind. Die relevanten pädagogischen, sozioökonomischen oder sonstigen Indikatoren, aus denen sich besondere soziale Herausforderungen ableiten lassen,

ergeben sich regelmäßig aus der Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII oder sonstige Planungen der Gebietskörperschaft. Ersatzweise kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stattdessen auch ein eigenständiges Konzept erstellen.

- (6) Das Verfahren der Beantragung, Verwendung und Abrechnung der Mittel regeln die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 4 Verwendungsnachweis

- (1) Der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel erfolgt über die geprüfte Jahresrechnung des jeweiligen Landkreises und der kreisfreien Stadt.
- (2) Das Landesjugendamt hat das Recht, geeignete Nachweise der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel zu verlangen. Hierzu zählen neben dem zahlenmäßigen Nachweis unter anderem auch die Planungsunterlagen nach § 3 Abs. 5 S. 2 und 3.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am 01.07.2019 in Kraft.